Regelwerk des DVOS e. V.

bestehend aus:

Satzung

Disziplinar-, Schiedsgericht- und Ehrenordnung (DSE)

Finanzordnung (FO)

Datenschutzrichtlinie (DR)

Wahl - u. Abstimmungsordnung (WO)

Spielordnung (SO)

Jugendordnung (JO)

Inhaltsverzeichnis

Grundsätzlich wird im gesamten Regelwerk zur besseren Übersichtlichkeit nur die männliche Form verwendet (siehe hierzu § 4 der Satzung).

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen Dart-Verband Oberschwaben e. V. Die Abkürzung lautet: DVOS e. V.
(2) Der DVOS e. V. hat seinen Sitz in Ulm.
(3) Der Verein ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der DVOS e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gemeinnützigkeit soll beim Finanzamt beantragt werden.
(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dieser wird verwirklicht durch:
- die Ausübung, Pflege und Verbreitung des Dartsports.
- die Ausrichtung von Turnieren.
- die Förderung und Unterstützung der Jugendarbeit.
- die Förderung und Unterstützung von neuen Dartspielern.
- die Mitgliedschaft im Baden-Württembergischen Dartverband e. V. (BWDV) als Ligaverein und damit die Mitgliedschaft im Deutschen Dartverband e. V.

(3) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(5) Der DVOS verurteilt bei der Förderung und Ausbildung aller Dartsportler jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie seelischer, körperlicher oder sexualisierter Art ist.
(6) Der DVOS ist politisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verband fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Der Verband, seine Mitglieder und Organe bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes unter anderem auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Funktionäre und ausgebildete Übungsleiter, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Verbandsleben offenbaren, haben mit Ausschluss zu rechnen.

§ 3 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres.

§ 4 Sprachregelung

(1) Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter. Eine Benachteiligung aufgrund eines bestimmten Geschlechts findet nicht statt.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme im BWDV und durch die regionale Zuordnung in den Ligaverein DVOS e. V. durch den BWDV erworben. Mit der Aufnahme anerkennen alle Mitglieder diese Satzung und die Beschlüsse der Organe des DVOS e. V., sowie die jeweils geltenden Ordnungen.
(2) Unmittelbare Mitglieder im Ligaverein DVOS e. V. sind alle Vereine und Abteilungen unabhängig einer vereinsrechtlichen Eintragung und deren Mitglieder als mittelbare Mitglieder. Unmittelbare Mitglieder müssen sich die Förderung und Pflege des Dartsports zum Ziel gesetzt haben.
(3) Ehrenmitglieder werden durch das erweiterte Präsidium ernannt. Vorschläge müssen schriftlich beim Präsidium eingereicht werden.
(4) Fördernde Einzelpersonen sind zugelassen. Sie beteiligen sich nicht direkt am Vereinsleben, sie unterstützen den Verein jedoch finanziell bei seiner Zielverfolgung. Ein Stimmrecht steht den fördernden Einzelpersonen nicht zu. Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins und der Delegiertenversammlung ist ihnen gleichwohl eröffnet.
(5) Disziplinarmaßnahmen regelt die Disziplinar-, Schieds- und Ehrenordnung (DSE), welche Satzungscharakter besitzt.

§ 6 Rechte und Pflichten

(1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Ligavereins zu wahren, zur Erreichung seiner Ziele mitzuwirken, seine Ordnungen und die Anordnungen seiner Organe zu befolgen.
(2) Alle unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet für ihre mittelbaren Mitglieder einen jährlichen Beitrag an den Ligaverein zu entrichten. Die Fälligkeit regelt die jeweils gültige Finanzordnung. Die Höhe des Beitrages legt die Delegiertenversammlung fest.
(3) Jedes unmittelbare Mitglied ist verpflichtet folgende Personen/Funktionen mit Anschrift an das Präsidium zu melden:
- 1. Vorsitzender (oder vergleichbares)
- Kassierer (oder vergleichbares)
- Jugendwart (oder vergleichbares)
- Postanschrift

Änderungen bezüglich der oben aufgeführten Personen/Funktionen sind unverzüglich dem Präsidium mitzuteilen.
(4) Ihre Mitgliedschaft üben unmittelbare Mitglieder in der Delegiertenversammlung durch stimmberechtigte Vertreter (Delegierte) aus. Diese müssen mittelbare Mitglieder des Ligavereins sein. Soweit der Beitrag nicht bezahlt ist, ruht das Stimmrecht. Jedes unmittelbare Mitglied hat eine Delegiertenstimme.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet für unmittelbare Mitglieder durch:
a) Auflösung des Ligavereins
b) Austritt aus dem BWDV
c) Ausschluss durch den BWDV
d) Auflösung des Mitgliedes
(2) Die Mitgliedschaft endet für mittelbare Mitglieder durch:
a) Auflösung des Ligavereins
b) nicht erfolgte Rückmeldung beim BWDV
c) Tod
(3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, ungeachtet des Anspruchs des Ligavereins auf rückständige Forderungen.

§ 8 Organe des Ligavereins

(1) Die Organe des DVOS e. V. sind:
- die Delegiertenversammlung
- das geschäftsführende Präsidium
- das Präsidium
- das erweiterte Präsidium
- das Schiedsgericht

§ 9 Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie setzt sich zusammen aus:
- den Mitgliedern des erweiterten Präsidiums mit jeweils einer nicht übertragbaren Stimme
- den Delegierten der unmittelbaren Mitglieder (§ 6(4))

(2) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
- Entgegennahme der Jahresberichte des erweiterten Präsidiums
- Wahl und Entlastung des erweiterten Präsidiums
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter für zwei Jahre
- Festlegung des Vereinsbeitrages
- Satzungsänderungen
- endgültige Entscheidung über Einsprüche gegen Schiedsgerichtsentscheidungen
- Auflösung und Zweckänderungen des DVOS e. V.
- Wahl des Schiedsgerichts

(3) Die ordentliche Delegiertenversammlung muss einmal im Geschäftsjahr zusammentreten. Sie wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen und vom Präsidenten, Vizepräsidenten oder einem bestellten Vertreter geleitet. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Anträge zur ordentlichen Delegiertenversammlung können von den Mitgliedern gestellt werden und müssen mindestens zwei Wochen vor deren Beginn beim Präsidium des DVOS e. V. schriftlich eingereicht werden. Über die Zulassung später eingehender Anträge und gestellter Dringlichkeitsanträge entscheidet die ordentliche Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
(4) Die außerordentliche Delegiertenversammlung tritt zusammen, wenn das Präsidium es für erforderlich hält oder es mindestens 1/5 der unmittelbaren Mitglieder schriftlich beantragen. Sie wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich innerhalb einer angemessenen Frist einberufen und vom Präsidenten, Vizepräsidenten oder einem bestellten Vertreter geleitet. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Anträge zu Satzungs- oder Zweckänderungen zur außerordentlichen Delegiertenversammlung, können von den Mitgliedern gestellt werden und müssen mindestens eine Woche vor deren Beginn beim Präsidium des DVOS e. V. schriftlich eingereicht werden. Alle anderen Anträge sind auf der außerordentlichen Delegiertenversammlung zuzulassen.
(5) Über sämtliche Delegiertenversammlungen müssen vom Schriftführer oder von einem Protokollführer Niederschriften gefertigt werden. Die unmittelbaren Mitglieder erhalten binnen 4 Wochen das Protokoll.

§ 10 Präsidium

(1) Dem Präsidium gehören an:
a) der Präsident
b) der Vizepräsident
c) der Schatzmeister
d) der Schriftführer
e) der Jugendwart
(2) Vorstand (geschäftsführendes Präsidium) im Sinne des §26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister, wobei zwei von drei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Eine Personalunion innerhalb dieser Ämter ist nicht möglich.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung auf Dauer von zwei Jahren bis zum Zeitpunkt der Wiederwahl gewählt. Personalunion unter maximal 2 Ämtern ist unter Beachtung des § 10(2) möglich.
(4) Sitzungen und Versammlungen der Organe werden vom Präsidenten, oder im Falle seiner Verhinderung, durch den Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Eine Sitzung des Präsidiums ist einzuberufen, wenn mindestens 2 Präsidiumsmitglieder sie verlangen.
(5) Das Vermögen wird vom Schatzmeister verwaltet. Dem Präsidium obliegt insbesondere die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben. Für eine ordnungsgemäße Buchführung ist Sorge zu tragen. Der ordentlichen Delegiertenversammlung ist der Kassenbericht in schriftlicher Form vorzulegen. Die Buchführung ist mindestens einmal jährlich durch zwei gewählte Rechnungsprüfer zu prüfen. Alle Prüfungsberichte sind den Präsidiumsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach der Beendigung der Prüfung schriftlich mitzuteilen.
(6) Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt an allen Sitzungen der unmittelbaren Mitglieder teilzunehmen.
(7) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Enthält sich der Sitzungsleiter bei Stimmengleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt. Mitglieder des Präsidiums, die mehrere Ämter in Personalunion ausüben haben eine Stimme.
(8) Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes kann das Präsidium ein zur Mitarbeit bereites und geeignetes Mitglied berufen, die Aufgabe kommissarisch bis zur nächsten Delegiertenversammlung zu übernehmen.
(9) Über sämtliche Sitzungen müssen vom Schriftführer oder von einem Protokollführer Niederschriften gefertigt werden. Die Präsidiumsmitglieder erhalten binnen 14 Tagen das Protokoll.

§ 11 Das erweiterte Präsidium

(1) Das erweiterte Präsidium setzt sich aus dem DVOS e. V.-Präsidium und dem Verbandsspielleiter, den jeweiligen Ligaobleuten, dem Pressewart, dem Datenschutzreferenten und dem Beisitzer im BWDV-Präsidium, sowie dessen Stellvertreter zusammen, welche von der Delegiertenversammlung bis zum Zeitpunkt ihrer Wiederwahl gewählt werden. Personalunion ist unter Beachtung des § 10(2) möglich.
(2) Eine Sitzung des erweiterten Präsidiums ist einzuberufen, wenn mindestens 4 Mitglieder des erweiterten Präsidiums sie verlangen.
(3) Das erweiterte Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Enthält sich der Sitzungsleiter bei Stimmengleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt. Mitglieder des erweiterten Präsidiums, die mehrere Ämter in Personalunion ausüben haben eine Stimme.
(4) Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes kann das erweiterte Präsidium ein zur Mitarbeit bereites und geeignetes Mitglied berufen, die Aufgabe kommissarisch bis zur nächsten Delegiertenversammlung zu übernehmen.
(5) Über sämtliche Sitzungen müssen vom Schriftführer oder von einem Protokollführer Niederschriften gefertigt werden. Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums erhalten binnen 14 Tagen das Protokoll.

§ 12 Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Sämtliche Mitglieder der Organe des DVOS e. V. üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die im Interesse des Vereins entstandenen Reisekosten und Tagegelder werden in der vom Präsidium festgesetzten Höhe erstattet. Für besonders beanspruchte Mitglieder kann das Präsidium eine Aufwandsentschädigung beschließen.

§ 13 Wahlen und Abstimmungen

(1) Die Organe des DVOS e. V. mit Ausnahme der Delegiertenversammlung sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Abstimmungen in Delegiertenversammlungen gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.
(2) Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

§ 14 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur von der satzungsgemäß einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Satzungsänderungen bedürfen einer ¾ Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen. Anträge hierzu müssen so eingereicht werden, dass die Einladung gemäß § 9(3) und § 9(4) ordnungsgemäß erfolgen kann.
(2) Satzungsänderungen, die aufgrund der Vorgaben des Amtsgerichtes oder Finanzamtes zu erfolgen haben, können durch das Präsidium durch einfache Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Änderungen sind umgehend nach Beschluss den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 15 Zweckvermögen

(1) Zur Erreichung der im § 2(2) verzeichneten Zwecke ist, soweit ein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben erzielt wird, ein Zweckvermögen anzulegen.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Zur Auflösung des Vereins müssen 51 % der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein.
(2) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung, wobei ¾ der anwesenden Stimmberechtigten für die Auflösung stimmen müssen.
(3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen nach Einwilligung des Finanzamtes der Jugendarbeit im deutschen Dartsport zu.

Beschlossen auf der Delegiertenversammlung am 05.09.2004
Zuletzt geändert auf der Delegiertenversammlung am 20.05.2022

Disziplinar-, Schiedsgericht- und Ehrenordnung (DSE)

Teil I: Disziplinar- und Schiedsgerichtsordnung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Verbandsgerichtsbarkeit unterliegen:
- die unmittelbaren Mitglieder des DVOS e. V.
- die Ehrenmitglieder des DVOS e. V.

§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder erkennen die Satzung und die Ordnungen, sowie die Beschlüsse der Verbandorgane gemäß § 5(1) und § 6(1) der Satzung an. Sie setzen sich für die Interessen und Bestrebungen des DVOS e. V. ein
(2) Die unmittelbaren Mitglieder sind außerdem verpflichtet, ihre mittelbaren Mitglieder zu entsprechendem Verhalten anzuleiten.
(3) Mitglieder haben ein Recht auf Gehör und sofern begründet das Recht auf Beschwerde mit anschließendem ordentlichen Verfahren gemäß dieser Ordnung.

§ 3 Organe

(1) Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit sind:
a) das Präsidium als erste Instanz
b) das Schiedsgericht
c) die Delegiertenversammlung als höchste Instanz

§ 4 Verfahrensgrundsätze

(1) Präsidium und Schiedsgericht verhandeln nicht öffentlich
(2) Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
(3) Streitigkeiten und Beschwerden minderer Bedeutung, insbesondere solche mit geringem Schuldgehalt, können nach eingehender Prüfung wegen Geringfügigkeit zurückgewiesen oder eingestellt werden. Einstellungen durch das Präsidium unterliegen der Nachprüfung durch das Schiedsgericht nur bei offensichtlichem Ermessensmissbrauch.
(4) Präsidium und Schiedsgericht entscheiden in der Regel nach mündlicher Verhandlung. Bei einfachem Sachverhalt ist ein schriftliches Verfahren möglich. Ort und Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ist den Beteiligten mindestens eine Woche vor dem Termin bekannt zu geben. Kann ein Beteiligter nicht am mündlichen Verfahren teilnehmen, so ist eine schriftliche Stellungnahme einzureichen. Dritte Personen sind vertretungsberechtigt, sofern sie dem DVOS e. V. angehören. Erscheinen ein oder mehrere Beteiligte trotz Einladung nicht zur mündlichen Verhandlung, so kann nach Aktenlage entschieden werden.
(5) Alle Entscheidungen sind mit der Begründung zu protokollieren und den Beteiligten in vollem Wortlaut mitzuteilen.

§ 5 Befangenheit

(1) Ein Mitglied des Präsidiums oder des Schiedsgerichts ist von der Mitwirkung in einem Verfahren ausgeschlossen, wenn er selbst, sein Verein oder ein Mitglied seines Vereines an diesem Verfahren beteiligt ist oder ein an diesem Verfahren Beteiligter zu ihm in einem Verhältnis der in § 52,1,1-3 StPO bezeichneten Art steht.

(2) Die Mitglieder können sich selbst für befangen erklären oder von einem Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Die Ablehnung bedarf der schriftlichen Begründung. Über die Berechtigung entscheidet das lebensälteste Mitglied, welches nicht von dem Befangenheitsantrag betroffen ist, endgültig.

§ 6 Übermittlung und Bekanntgabe

(1) Eine Entscheidung ist dem Betroffenen per Einwurf-Einschreiben zu übermitteln. Sie wird mit Zugang wirksam.
(2) Eine Veröffentlichung von Entscheidungen ist möglich, sofern dies von allgemeinem Interesse ist. Hierüber befindet die entscheidende Instanz.

§ 7 Zuständigkeit des Präsidiums

(1) Bei Streitigkeiten zwischen unmittelbaren oder mittelbaren Mitgliedern oder diesen und dem Präsidium des DVOS e. V. entscheidet das Präsidium selbst in erster Instanz.

§ 8 Aufgaben des Präsidiums

(1) Aufgabe des Präsidiums ist es, folgende Verstöße zu ahnden:
a) Handlungen gegen die Satzung und die Ordnungen des DVOS e. V.
b) Handlungen gegen die Beschlüsse von DVOS e. V.-Organen
c) Handlungen gegen die Interessen und Bestrebungen des DVOS e. V.
d) Unsportliches Verhalten
e) Handlungen, die das Ansehen des DVOS e. V. schädigen

§ 9 Entscheidungsfindung des Präsidiums

(1) Das Präsidium fasst seine Entschlüsse gemäß § 10(7) der Satzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Enthält sich dieser, so gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10 Disziplinarmaßnahmen des Präsidiums

(1) Folgende Disziplinarmaßnahmen können vom Präsidium verhängt werden:
a) Verweis
b) Geldbuße bis zu 500,00 € für unmittelbare Mitglieder
c) Verbot der Turnierausrichtung
d) zeitlich befristete Sperren bis zu 25 Pflichtspielen
e) zeitlich befristete Sperren bis zu 6 Ranglistenturnieren
f) Ausschluss vom Spielbetrieb

§ 11 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

(1) Das Schiedsgericht wird alle 2 Jahre, immer in ungeraden Jahren, neu gewählt. Es besteht aus 5 Mitgliedern die aus 5 verschiedenen Vereinen kommen müssen und kein sonstiges Amt im erweiterten Präsidium des DVOS e. V. bekleiden dürfen.
(2) Das Mitglied mit den meisten Stimmen ist der Vorsitzende, das Mitglied mit den zweitmeisten Stimmen der stellvertretende Vorsitzende. Bei Stimmengleichheit bestimmen die gewählten Mitglieder und Vertreter des Schiedsgerichtes den Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden selbst.

§ 12 Zuständigkeit des Schiedsgerichts

(1) Das Schiedsgericht entscheidet über Beschwerden von unmittelbaren oder mittelbaren Mitgliedern gegen Entschlüsse des Präsidiums.

§ 13 Zulässigkeit

(1) Über die Zulässigkeit der Beschwerde entscheidet das Schiedsgericht nach Eingang der Verhandlungsgebühr.

§ 14 Fristen und aufschiebende Wirkung

(1) Beschwerden beim Schiedsgericht gegen Entscheidungen des Präsidiums müssen in schriftlicher Form im Sportbereich spätestens 5 Tage, in anderen Bereichen spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe der Entscheidung des Präsidiums an den Verein beim Vorsitzenden des Schiedsgerichtes eingehen.
(2) Der Eingang einer Beschwerde beim Schiedsgericht muss dem Antragsteller bestätigt und dem Präsidium bekannt gegeben werden. Für den Vollzug von Entscheidungen des Präsidiums hat dieser Vorgang keine aufschiebende Wirkung bis das Schiedsgericht zu einer Entscheidung gekommen ist. Bleibt das Schlichtungsverfahren ohne Erfolg und die Entscheidung obliegt der Delegiertenversammlung, so besteht keine aufschiebende Wirkung mehr und die vom Präsidium in erster Instanz verhängte Maßnahme wird rechtskräftig.
(3) Ein Einspruch an die Delegiertenversammlung hat keine aufschiebende Wirkung auf den Beschluss des Schiedsgerichts.

§ 15 Gebühren

(1) Einem Einspruch beim Schiedsgericht ist ein Betrag von 100,00 € beizulegen, bzw. auf das Vereinskonto zu überweisen. Dieser wird bei einer Entscheidung des Schiedsgerichts gegen das Präsidium dem Antragsteller zurückerstattet. Bei einer Entscheidung gegen den Antragsteller oder bei Unzulässigkeit der Beschwerde fällt dieser Betrag an den Verein. Der Geldbetrag dient zur Deckung der Unkosten. Höhere Gebühren können bei entsprechend anfallenden Verfahrenskosten vom Schiedsgericht festgesetzt werden.

§ 16 Entscheidungsfindung des Schiedsgerichts

(1) Das Schiedsgericht entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Es verhandelt mit mindestens 4 seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 17 Schiedsgerichtsverfahren

(1) Hält das Schiedsgericht die Beschwerde des Antragstellers für begründet, so kann das Schiedsgericht die Entscheidung des Präsidiums aufheben und zur Neuverhandlung vorlegen.
(2) Hält das Schiedsgericht die Beschwerde für unbegründet, so kann das Schiedsgericht die Beschwerde zurückweisen.
(3) Akzeptiert eine der beiden Parteien den Spruch des Schiedsgerichts nicht, so kann sie Einspruch an die Delegiertenversammlung richten. Der Einspruch ist an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts, bei Befangenheit an dessen Vertreter, zu richten. Dieser legt den Einspruch frist- und formgerecht der Delegiertenversammlung vor.

§ 18 Zuständigkeit der Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung ist die höchste Instanz der Verbandsgerichtsbarkeit
(2) Die Delegiertenversammlung verhandelt lediglich über Einsprüche gegen Schiedsgerichtsentscheidungen.

§ 19 Entscheidungsfindung der Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums sowie der Verein des Antragstellers haben hierbei kein Stimmrecht.
(2) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts, bei Befangenheit dessen Vertreter, trägt eingegangene Beschwerden, die Entscheidungen des Schiedsgerichts und den Einspruch der Delegiertenversammlung vor. Ihm obliegt während der Verhandlung die Sitzungsleitung.

§ 20 Abschließende Bestimmungen

(1) Die Anrufung ordentlicher Gerichte anstelle der Verbandsgerichtsbarkeit ist jederzeit zulässig.
(2) Alle Unterlagen, die den Schiedsgerichtsfall betreffen gehen nach Abschluss an den DVOS-Schriftführer zur Archivierung.

Teil II: Ehrenordnung

§ 21 Ehrenmitglieder

(1) Das erweiterte Präsidium kann nach § 5(3) der Satzung Ehrenmitglieder ernennen. Vorschläge müssen schriftlich an das erweiterte Präsidium gerichtet werden.

§ 22 Sonstige Ehrungen

(1) Sonstige Ehrungen können vom erweiterten Präsidium oder der Delegiertenversammlung beschlossen und vergeben werden.

Beschlossen auf der Delegiertenversammlung am 20.05.2022

Finanzordnung (FO)

§ 1 Einleitung

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der DVOS e. V. Beiträge und Gebühren.

§ 2 Beitragsordnung

(1) Die Höhe der Beiträge wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt.
(2) Ehrenmitglieder und unmittelbare Mitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Gebührenordnung

(1) Liga- und Pokalspielbetrieb
  a) Die Startgebühr für den Ligaspielbetrieb beträgt 50 € pro Saison und Mannschaft.
  b) Geldbuße bis zu 150,00 € für unmittelbare Mitglieder welche ihr Aufstiegsrecht im Ligaspielbetrieb nicht wahrnehmen (gemäß § 10(1)b) der Disziplinar-, Schiedsgericht- und Ehrenordnung (DSE))
  c) Geldbuße von 50,00 € für unmittelbare Mitglieder von denen eine Mannschaft zwei Mal im Liga- oder Pokalspielbetrieb nicht antritt inklusive Punktabzug (gemäß § 10(1)b) der Disziplinar-, Schiedsgericht- und Ehrenordnung (DSE) und § 15(1)b) der Spielordnung (SO))
(2) Turniergebühren
  a) Das Startgeld für Einzelturniere (RLT) beträgt 12,00 € pro erwachsenem Spieler. Bei einer verspäteten Anmeldung (Nachmeldung) werden zusätzlich 10,00 € fällig. Jugendspieler sind startgeldfrei.
  b) Der Veranstalter führt von den eingenommenen Startgeldern pro zahlendem Spieler 2,00 € und die eventuell anfallende Gebühr für die verspätete Anmeldung an den DVOS ab. Diese Einnahmen verwendet der DVOS für das DVOS-Masters und für die Ranglistenersten bei Damen und Herren. Dem Veranstalter stehen 2,00 € des Startgeldes zur eigenen Verwendung zur Verfügung. Die restlichen 8,00 € müssen als Geld- oder Sachpreise komplett ausgeschüttet werden.
(3) Verhandlungsgebühren
  a) Die Verhandlungsgebühr des Schiedsgerichts beträgt 100,00 € gemäß Disziplinar-, Schiedsgericht- und Ehrenordnung (DSE).

§ 4 Erhebung und Mahnwesen

(1) Rechnungen haben ein Zahlungsziel von 2 Wochen ab Rechnungserhalt.
(2) Die 1. Mahnung/Zahlungserinnerung erfolgt nach Ablauf des Zahlungsziels mit neuer Zahlungsfrist von 2 Wochen. Die 2. Mahnung wird nach Ablauf des erneuten Zahlungsziels mit neuer Zahlungsfrist von 2 Wochen, (datumsmäßig genau bestimmt) mit einer Mahngebühr von 2,50 € gestellt. Die 3. Mahnung/letzte Mahnung erfolgt nach Ablauf des Zahlungsziels mit letztem Zahlungsziel 1 Woche, datumsmäßig genau bestimmt (Kontoeingang). Die Mahngebühr beträgt 5,00 € zzgl. Verzugszinsen 5% ab Zahlungsverzug. Auf dieser Mahnung wird vermerkt, dass bei Verstreichen des letzten Zahlungsziels unverzüglich das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet wird. Nach Ablauf der letzten Zahlungsfrist, Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides beim Amtsgericht Stuttgart.

§ 5 Stundung

(1) Die unmittelbaren Mitglieder nach § 5(2) der Satzung werden angehalten, finanzielle Schwierigkeiten dem Präsidium des DVOS e. V. frühzeitig mitzuteilen.
(2) Ein Antrag auf Stundung bedarf der Schriftform.

§ 6 Haushaltsjahr

(1) Das Haushaltsjahr entspricht dem Geschäftsjahr (siehe § 3 der Satzung)

§ 7 Haushaltsrahmenplan

(1) Der Schatzmeister legt dem Präsidium des DVOS e. V. den Entwurf des Haushaltsrahmenplanes für das folgende Geschäftsjahr vor. Der Entwurf dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben des DVOS e. V. voraussichtlich notwendig ist.
(2) Der Entwurf wird vom erweiterten Präsidium des DVOS e. V. beraten und verabschiedet.
(3) Der Haushaltsrahmenplan ermächtigt das Präsidium, Ausgaben zu tätigen und Verpflichtungen einzugehen. Durch den Haushaltsrahmenplan werden Ansprüche weder begründet noch aufgehoben.
(4) Übertragungen innerhalb des Haushalts kann das Präsidium vornehmen, sofern die Gesamthöhe des Haushaltes nicht überschritten wird.
(5) Ergeben sich im Laufe des Haushaltsjahres höhere Einnahmen bzw. Ausgaben, wird durch das Präsidium ein Nachtragshaushalt erstellt, der vom erweiterten Präsidium beraten und verabschiedet wird.
(6) Durchgeführte Veranstaltungen (Sitzungen, Tagungen, Lehrgänge etc.), Reisekosten und andere Kosten, sowie verauslagte Gelder müssen bis zum 31. Dezember des laufenden Haushaltsjahres abgerechnet werden.
(7) Haushaltsübertragungen nicht verbrauchter Mittel sind nach schriftlichem Antrag möglich.
(8) Überschüsse und Einsparungen sind in angemessener Höhe sowohl Sportförderungszwecken als auch dem Verbandsvermögen zuzuführen.
(9) Von den Mitgliedsbeiträgen, die dem DVOS e. V. über den BWDV e.V. zur Verfügung stehen, sind bis zu 20 % für die Jugendarbeit zu verwenden.
(10) Bei der Ausführung des Haushaltsrahmenplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Datenschutzrichtlinie (DR)

§ 1 Einleitung

(1) In Erfüllung seines satzungsgemäßen Zweckes und der damit verbundenen Aufgaben ist es für den DVOS e. V. notwendig, personenbezogene Daten seiner Mitglieder zu erheben, verarbeiten und weiterzugeben. In Anbetracht des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in seiner aktuellen Fassung gibt sich der DVOS e. V. daher eine Datenschutzrichtlinie.
(2) Gemäß § 2 der Satzung hat der DVOS e. V. folgenden Zweck zu erfüllen
- die Ausübung, Pflege und Verbreitung des Dartsports.
- die Ausrichtung von Turnieren.
- die Förderung und Unterstützung der Jugendarbeit.
- die Förderung und Unterstützung von neuen Dartspielern.
- die Mitgliedschaft im Baden-Württembergischen Dartverband e. V. (BWDV) als Ligaverein und damit die Mitgliedschaft im Deutschen Dartverband e. V.

(3) Mit dem Beitritt erklären sich die Mitglieder einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekannten und benötigten personenbezogenen Daten per EDV gespeichert werden, dies unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach dem BDSG.

§ 2 Erhobene Daten

(1) Zur Erfüllung des Zweckes ist es erforderlich, dass von Spielern Daten erfasst werden.
(2) Hierbei handelt es sich bei gemeldeten mittelbaren Mitgliedern um:
- Name
- Vorname
- Verein
- Datum der Spielberechtigung für diesen Verein
- Pass-Nummer
- Geburtsdatum
- Geschlecht

(3) Bei mittelbaren Mitgliedern mit speziellen Aufgaben werden zusätzlich folgende Daten erfasst:
- vollständige Anschrift
- Telefonnummer
- Funktion
- Handynummer (freiwillig)
- E-Mail-Adresse

(4) Mittelbare Mitglieder mit speziellen Aufgaben sind:
- Mitglieder des erweiterten Präsidiums
- Postempfänger der unmittelbaren Mitglieder
- Vorstandsmitglieder der unmittelbaren Mitglieder
- Teamkapitäne der Mannschaften der unmittelbaren Mitglieder
- Mitglieder des Schiedsgerichts
- Schiedsrichter und Übungsleiter
- Webmaster der DVOS e. V.-Homepage

§ 3 Datenmeldung

(1) Die Meldung der Daten erfolgt gemäß der Ordnung Melde- und Passwesen (MPO) des BWDV e. V.
(2) Alle Daten, die in der MPO des BWDV e. V. nicht geregelt sind werden direkt an das Präsidium des DVOS e. V. gemeldet.

§ 4 Datenspeicherung

(1) Die Datenspeicherung erfolgt in der Regel auf elektronischem Wege.
(2) Die Daten werden durch geeignete Mittel vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 5 Datenweitergabe innerhalb des DVOS e. V.-Präsidiums

(1) Zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben haben die folgenden Präsidiumsmitglieder nur im dafür erforderlichen Umfang Zugriff auf die Mitgliederdaten:
a) Präsident (alle Belange)
b) Vizepräsident (alle Belange)
c) Schatzmeister (Rechnungslegung, Beitragseinzug)
d) Schriftführer (Protokollführung und Versand, Schriftverkehr)
e) Jugendwart (alle Belange ausschließlich für den Jugendbereich)
f) Datenschutzreferent (alle Belange)
g) Verbandsspielleiter (alle sportlichen Belange, Meldungen an übergeordnete Organisationen)
h) Ligaobleute (ausschließlich nur sportliche Belange in der von ihnen betreuten Liga, zur Erstellung und Versand von Tabellen)
i) Pressewart (alle zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Belange)
j) Beisitzer im BWDV-Präsidium (alle Belange)
k) Schiedsgerichtsvorsitzenden bzw. seinem Vertreter (alle zur Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens)
l) Webmaster der DVOS e. V.-Homepage (die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Daten)

§ 6 Datenweitergabe außerhalb des DVOS e. V. -Präsidiums

(1) Im Rahmen des Datenabgleichs mit dem BWDV werden personenbezogene Daten mit dem BWDV-Präsidium ausgetauscht. Die Datenschutzrichtlinie des BWDV findet hierbei Anwendung.
(2) Zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebes werden personenbezogene Daten an die unmittelbaren Mitglieder weitergegeben. Hierbei handelt es sich um:
a) Ausrichter von DVOS-Turnieren, sowie Jugendsteeldartturnieren eine Liste der Vereinsansprechpartner (Vereinsname, Name, Vorname, Adresse) zum Zweck der Versendung der Anmeldeunterlagen.
b) Die Postempfänger in der jeweiligen DVOS-Liga erhalten eine Liste mit den Namen, Adressen und Telefonnummern aller Teamkapitäne ihrer Spielklasse.

(3) Um der Informationspflicht gegenüber seinen mittelbaren Mitgliedern nachzukommen veröffentlicht der DVOS personenbezogene Daten über das Internet und über gedruckte Medien. Es handelt sich hierbei um die Vornamen, Namen, Anschriften, Telekommunikationsdaten und Bilder folgender mittelbarer Mitglieder:
- Mitglieder des erweiterten Präsidiums
- Postempfänger der unmittelbaren Mitglieder
- Teamkapitäne der Mannschaften der unmittelbaren Mitglieder
- Mitglieder des Schiedsgerichts
- Webmaster der DVOS e. V.-Homepage

(4) Außerdem ist der DVOS e. V. berechtigt in der Presse, in sozialen Medien und auf seiner Homepage Informationen und Multimedia-Dateien zum Spielbetrieb und von Spielern zu veröffentlichen bzw. weiterzuleiten.
(5) Der DVOS e. V. veröffentlicht auf seiner Homepage Meldelisten zu sportlichen Veranstaltungen. Hierbei werden von den angemeldeten bzw. qualifizierten Spielern Name, Vorname (in verkürzter Form) und Verein angezeigt.
(6) Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig, kann aber von Seiten des DVOS e. V. nicht kontrolliert werden. Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften des BDSG ist hier die Stelle, welche die entsprechenden Daten verwendet.

§ 7 Löschung von personenbezogenen Daten

(1) Daten von Einzelmitgliedern, die Ihren Austritt aus einem Verein erklären oder die aus einem Verein ausgeschlossen werden, werden spätestens mit der alljährlichen Mitgliedermeldung der Vereine an den BWDV bzw. den DVOS e. V. endgültig gelöscht, bzw. laut den Richtlinien der Finanzverwaltung und des Vereinsrechts fristgemäß gelöscht.

§ 8 Verpflichtungserklärung

(1) Alle Präsidiumsmitglieder verpflichten sich zur uneingeschränkten Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben bei jeglichen Tätigkeiten für den DVOS e. V. gegenüber Mitgliedern sowie Dritten. Hierzu unterzeichnen alle Präsidiumsmitglieder eine gesonderte Verpflichtungserklärung.
(2) Die Verpflichtung zur strikten Einhaltung der Wahrung von datenschutzrechtlich relevanten personenbezogenen Daten gilt nicht nur während der Tätigkeit für den DVOS e. V., sondern auch grundsätzlich nach Beendigung dieser Tätigkeit. Dies unter Hinweis darauf, dass bei einer festgestellten Verletzung von Datenschutzvorgaben dies zu einer strafrechtlichen Ahndung nach § 43 BDSG führen kann.
(3) Ausscheidende Funktionäre verpflichten sich, alle Unterlagen, Datenträger an den Nachfolger zu übergeben und die Dateien auf privaten PCs unwiederbringlich zu löschen und dies auch vom Datenschutzreferent überprüfen zu lassen.

§ 9 Datenschutzreferent

(1) Der Datenschutzreferent ist für die die Überwachung der Einhaltung dieser Datenschutzrichtlinie und der Bestimmungen des BDSG zuständig.
(2) Er wird nach pflichtgemäßem Ermessen tätig und berichtet dem erweiterten Präsidium und der Delegiertenversammlung.
(3) Der Datenschutzreferent verwaltet die Verpflichtungserklärung der Präsidiumsmitglieder.

Wahl - u. Abstimmungsordnung (WO)

§ 1 Einführung

(1) Diese Wahlordnung ist Grundlage bei Abstimmungen und Wahlen der Delegiertenversammlung.
(2) Hier nicht aufgeführte Bestimmungen, die jedoch in anderen Teilen der Satzung oder des Regelwerkes des DVOS e. V. enthalten sind, haben trotzdem ihre Gültigkeit und sind entsprechend anzuwenden.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung bei Wahlen und Abstimmungen regelt die Satzung mit § 9.

§ 3 Grundlagen

(1) Die Grundlagen der Delegiertenversammlung bei Wahlen und Abstimmungen regelt die Satzung mit § 13.

§ 4 Delegiertenstimmen

(1) Stimmberechtigt sind:
a) die Mitglieder des Präsidiums, wobei auf jedes Amt eine Stimme entfällt
b) die zusätzlichen Mitglieder des erweiterten Präsidiums, wobei auf jedes Amt eine Stimme entfällt
c) die Delegierten der Mitgliedsvereine:
Die Mitglieder des Verbandes üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Delegiertenversammlung durch stimmberechtigte Vertreter aus.
Dazu können sie entsprechend der vorausgegangenen Beitragsleistung ihre Delegierten gemäß Satzung entsenden. Soweit der Beitrag nicht bezahlt ist, ruht das Stimmrecht.
d) Stimmenübertragung ist möglich, wenn ein Delegierter an der Delegiertenversammlung aus berechtigten Gründen nicht teilnehmen kann. Bei einer Stimmenübertragung muss eine schriftliche Vollmacht des verhinderten Delegierten vorliegen. Diese muss enthalten:
- Name des Vereins
- Name des Delegierten, der seine Stimme überträgt
- Grund der Verhinderung
- Name des DVOS-Mitgliedes, dem die Stimme übertragen wird
- Datum und Unterschrift des Delegierten

(2) Anzahl der Stimmen:
Ein Stimmberechtigter darf nicht mehr als 3 Stimmen auf sich vereinen.

§ 5 Präsidiumswahlen

(1) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bis zur Wiederwahl gewählt.
(2) Bei Delegiertenversammlungen in geraden Jahren werden der Präsident, der Schriftführer und der Jugendwart gewählt.
(3) Bei Delegiertenversammlungen in ungeraden Jahren werden der Vizepräsident und der Schatzmeister gewählt.
(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes kann das Präsidium ein DVOS-Mitglied seiner Wahl bis zur nächsten Delegiertenversammlung kommissarisch mit den offenen Aufgaben betrauen.

(5) Vor den Präsidiumswahlen ist ein Wahlleiter zu wählen, der für kein Amt der anstehenden Wahl zur Verfügung steht. Er erhält keine zusätzliche Stimme.
(6) Wenn bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes Nachwahlen gefordert werden, wird das Amt nur für den Zeitraum der restlichen Amtszeit vergeben.
(7) Gelangen mehrere Wahlvorschläge zur Abstimmung, so gilt das Mitglied als gewählt, welches die einfache Stimmenmehrheit erhält.
(8) Wenn bei einer Wahl unter mehr als zwei Kandidaten zu entscheiden ist und im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit zustande kam, soll ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden, bei dem nur zwischen den beiden Kandidaten zu entscheiden ist, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten.
(9) Bei Stimmengleichheit ist jeweils Stichwahl erforderlich.
(10) Nach dem gleichen Verfahren werden bei der Delegiertenversammlung die weiteren Mitglieder des erweiterten Präsidiums gewählt. Der Pressewart, der Verbandsspielleiter, der Datenschutzreferent und die Ligaobleute für 2 Jahre in geraden Jahren.

§ 6 Rechnungsprüfer und Stellvertreter

(1) Die zwei Rechnungsprüfer und ein Stellvertreter werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bis zur Wiederwahl bestimmt.
(2) Die neue Amtsperiode beginnt mit der Wahl auf der Delegiertenversammlung in ungeraden Jahren.

§ 7 Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht wird alle 2 Jahre, immer in ungeraden Jahren, neu gewählt. Es besteht aus 5 Mitgliedern die aus 5 verschiedenen Vereinen kommen müssen und kein sonstiges Amt im erweiterten Präsidium des DVOS e. V. bekleiden dürfen. Das Mitglied, das die meisten Stimmen auf sich vereinigt, ist der Vorsitzende, das Mitglied mit den zweitmeisten Stimmen ist der stellvertretende Vorsitzende des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit bestimmen die gewählten Mitglieder und Vertreter den Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden selbst.

§ 8 Wahlzusammenfassung

(1) In geraden Jahren wird gewählt:
- Präsident
- Schriftführer
- Jugendwart
- Pressewart
- Datenschutzreferent
- Verbandsspielleiter
- Ligaobleute
- Beisitzer im BWDV-Präsidium
- Stellvertretender Beisitzer im BWDV-Präsidium

(2) In ungeraden Jahren wird gewählt:
- Vizepräsident
- Schatzmeister
- Rechnungsprüfer (2)
- Schiedsgericht (5)

Spielordnung (SO)

Teil I: Allgemeine Regelungen

§ 1 Allgemeines

(1) Allgemein ist die Sport- und Wettkampfordnung der übergeordneten Verbände in ihrer aktuellen Fassung gültig. In der vorliegenden Spielordnung werden weitergehende Maßnahmen und Richtlinien zum Spielbetrieb des DVOS präzisiert und zur Anwendung gebracht.
(2) Das Rauchen im gesamten Wettkampfbereich ist untersagt.
(3) Die Benutzung eines Mobiltelefons ist für Spieler und Schreiber untersagt. Alle Mobiltelefone müssen im Spielbereich auf „lautlos“ gestellt werden.
(4) Der Spielbetrieb sollte nicht durch laufende Spielautomaten oder die musikalische Unterhaltung gestört werden.
(5) Gespielt wird 501 straight in double out.
(6) Es werden nur die Darts gewertet, die nach dem Wurf mit ihrer Spitze im Board stecken. Darts, die vom Board abprallen, herausfallen oder durch andere Darts herausgeworfen werden, gelten als geworfen und dürfen nicht wiederholt werden. Der Spieler ist für seine Punktzahl selbst verantwortlich. Er darf seine Darts erst dann aus dem Board entfernen, wenn er dem Schreiber die Punktzahl mitgeteilt hat und dieser das Ergebnis bestätigt. Die Spieler haben den Schreiber zu kontrollieren.
(7) Solange ein Spieler sich im Wurfbereich befindet, ist es seinem Gegner nicht gestattet, eine wurffertige Haltung einzunehmen.

§ 2 Spielbereich

(1) Gespielt wird auf zugelassenen Turnierboards. Die Boards sind so zu befestigen, dass sich das Zentrum 173 cm über dem Boden befindet. Der Abstand, gemessen zur Boardoberfläche, ist 237 cm und mit einer Oche oder einem erhöhten Spielbereich zu markieren.
(2) Die Oche oder der erhöhte Spielbereich ist mindestens 2,0 cm und höchstens 5 cm hoch. Die Oche muss mindestens 61 cm lang sein, der erhöhte Spielbereich mindestens 152,5 cm breit. Die diagonale Entfernung vom Bullseye bis zur Rückseite der Oche muss 293 cm betragen. Der minimale Standbereich hinter der Oche oder dem erhöhten Spielbereich muss mindestens 122 cm betragen.
(3) Der seitliche Abstand vom Bullseye bis zur Wand beträgt mindestens 90 cm. Die Bullseye zweier nebeneinanderliegender Boards müssen mindestens 180 cm seitlich voneinander entfernt liegen. In Ausnahmefällen können diese Abmessungen aufgrund baulicher Gegebenheiten auf 76,5 cm bzw. 153 cm reduziert werden. Die Unterschreitung der Standardmaße ist dem Ligaausschuss rechtzeitig anzuzeigen und durch einen vom Ligaausschuss bestimmten Vertreter abzunehmen. Die Abnahme erfolgt nur bei einer guten Bespielbarkeit des Spielbereiches.
(4) Die Boards müssen ausreichend hell beleuchtet sein (mindestens gemäß DDV-Regelwerk). Eine Schlagschattenbildung und eine zu grelle Beleuchtung sind möglichst zu vermeiden.
(5) Der Punktestand sollte möglichst vor, auf jeden Fall aber für die Spieler in angemessener Entfernung einsehbar, auf einem Whiteboard notiert werden. Andere Notationsmöglichkeiten – z. B. in elektronischer Form – sind zulässig, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
- die letzten 6 Scores beider Spieler müssen nachvollziehbar lesbar sein
- falsche Scoreeingaben müssen korrigierbar sein
- die Restpunktzahl muss deutlich lesbar sein

Whiteboards müssen einsatzbereit vorhanden sein. Sollte eine der beteiligten Parteien die elektronischen Hilfsmittel ablehnen, muss auf Whiteboards geschrieben werden.

§ 3 Spielberechtigung / Passwesen

(1) Die Spieler müssen Mitglied im DVOS e. V. und für den Ligabetrieb mindestens 13 Jahre alt sein, und eine gültige Spielberechtigung des BWDV e. V. besitzen. Setzt ein Verein einen oder mehrere nicht spielberechtigte Spieler ein, so wird dieses Spiel gewertet, als ob diese Mannschaft nicht angetreten wäre. Hat ein Verein für einen oder mehrere seiner Spieler den Jahresbeitrag nicht bezahlt, so sind der oder die Spieler für mindestens 4 Spieltage zu sperren
(2) Die Vergabe der Spielberechtigung erfolgt durch den BWDV e. V. - näheres regelt die Melde- und Passwesen Ordnung des BWDV e. V.
(3) Neu gemeldete Spieler innerhalb der Saison, welche am Ligaspielbetrieb teilnehmen, müssen durch den jeweiligen Verein über das entsprechende Meldeformular auf der DVOS-Homepage bis spätestens 30 Minuten vor jeweiligem Spielbeginn einer Mannschaft des Vereins zugeteilt werden.
(4) Der Wechsel eines Spielers von einer Mannschaft des DVOS e. V. in eine andere Mannschaft des DVOS e. V. ist nicht möglich
a) während der laufenden Hinrunde
b) während der laufenden Rückrunde
c) ohne Benachrichtigung des Spielleiters und des jeweiligen Ligaobmanns

§ 4 Spielbetrieb

(1) Ausgespielt werden: Liga, Pokal, Supercup, Sommerliga als Mannschaftswettbewerb und DVOS-Rangliste, DVOS-Masters als Einzelwettbewerb.
(2) Sämtliche Termine und Spielpläne werden vor Beginn der Saison an die Vereine verteilt. Spiele, die aufgrund schlechter Wetterlage ausfallen mussten, dürfen nachgeholt werden. Sie müssen aber vor den letzten beiden Spieltagen gespielt sein. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Ligaobmann.
(3) Bei Mannschaftswettbewerben werden die Teams vor Beginn durch die Teamcaptains aufgestellt.
(4) Der Teamcaptain der Gastmannschaft muss sein Team frei aufstellen können. Wird ihm dies verweigert, aus welchem Grund auch immer, verliert die Heimmannschaft das Heimrecht. Das Spiel muss bis zum nächsten Spieltag nachgeholt sein, ansonsten verliert die Heimmannschaft die Begegnung mit dem höchstmöglichen Ergebnis.
(5) Über den Einsatz von Auswahlmannschaften entscheidet der Spielleiter.

§ 5 Spielkleidung

(1) Bei allen Sportveranstaltungen unter Hoheit des DVOS e. V. haben die teilnehmenden Spieler eine angemessene Kleidung zu tragen. Diese definiert sich durch:
a) Lange Hose, bei Damen auch mindestens knielanger Rock – Trainings- oder Jogginghosen zählen nicht dazu
b) festes im Zehenbereich geschlossenes Schuhwerk mit Fersenhalt
c) schulter- und bauchbedeckende Oberbekleidung
d) das Tragen einer Kopfbedeckung ist während des Spieles nicht gestattet
e) Aufdrucke, die den Werten des DVOS e. V. gemäß § 2(6) der Satzung widersprechen sind nicht gestattet
(2) Über Ausnahmen entscheidet je nach Veranstaltung der Verbandsspielleiter, die Turnierleitung, der vom DVOS e. V. eingesetzte Schiedsrichter oder der zuständige Ligaobmann vor Spielbeginn.

Teil II: Ligaspielbetrieb und Pokal

§ 6 Einleitung

(1) Die Ligastruktur wird durch den BWDV vorgegeben. Jede Spielklasse kann aus mehreren Staffeln bestehen.
(2) Die Liga wird in Round Robin mit mindestens einer Hin- und Rückrunde gespielt.
(3) Gewertet wird ein Sieg mit 2, ein Unentschieden mit 1 und eine Niederlage mit 0 Punkten.
(4) Die Platzierung in der Tabelle erfolgt nach Punktestand, bei Punktgleichheit entscheidet die set-Differenz. Die Ermittlung von Auf- und Abstiegsplätzen erfolgt bei Punkt- und Setgleichheit zwischen zwei oder mehr Mannschaften durch die Punktzahl der direkten Vergleiche, herrscht hier Gleichheit, so werden die Sets der direkten Vergleiche gewertet. Kann hierdurch keine Platzierung ermittelt werden, erfolgt ein Entscheidungsspiel auf neutralem Boden. Die Durchführung regelt das Präsidium.
(5) Spieltage für alle Ligen sind Dienstag oder Mittwoch.
(6) Spielbeginn ist 20:00 Uhr. Die Spielstätte muss ab spätestens 19:30 Uhr für den Spielbetrieb zur Verfügung stehen. Tritt eine Mannschaft bis 20:30 Uhr nicht an, so verliert sie das Spiel mit dem höchstmöglichen Punkt-, set- und leg-Verhältnis.
(7) Tritt eine Mannschaft mit weniger als zwei Spielern an, so wird dieses Spiel gewertet, als ob diese Mannschaft nicht angetreten wäre.
(8) Gespielt werden 4 Einzel, 2 Doppel und 4 Einzel best of five. Jeder Spieler darf maximal ein Einzel pro Block und ein Doppel spielen. Steht für ein Doppel nur ein Spieler zur Verfügung, so ist dieses Spiel für den einzelnen Spieler verloren. Gleiche Spielpaarungen sind unzulässig und müssen durch die Gastmannschaft geändert werden.
(9) Die Heimmannschaft beginnt und schreibt immer die geraden Paarungen, die Gastmannschaft beginnt und schreibt immer die ungeraden Paarungen.
(10) Die Ergebnismeldung erfolgt über einen Message-Dienst sofort nach Beendigung des Spieles. Hierbei ist der Nachricht ein Lichtbild des Spielberichtes anzuhängen (siehe auch § 16(4)).
(11) Löst sich ein Team innerhalb der Saison auf, so werden seine bisherigen Begegnungen als nicht gespielt gewertet.
(12) Spielverlegungen sind als Vorverlegungen, bzw. ausnahmsweise als Nachverlegung innerhalb der Kalenderwoche des angesetzten Spieltages nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Ligaobmann zulässig – am letzten Spieltag der Saison ist eine Nachverlegung nur innerhalb der Spieltage der jeweiligen Liga möglich. Eine Mannschaft kann im Rahmen einer Spielverlegung auf ihr Heimrecht verzichten.
(13) Zum Zweck der Jugendförderung dürfen Spieler, die in der laufenden Saison maximal das 18. Lebensjahr vollenden, an höchstens 3 Spieltagen in einer Mannschaft desselben Vereins in einer beliebigen höheren Spielklasse antreten. Der Spieler darf innerhalb der Spielwoche nicht in zwei Mannschaften mehrfach eingesetzt werden. Der Spieler ist auf dem Spielbericht als Spieler der Jugendförderung zu kennzeichnen.

§ 7 Ligaausschuss

(1) Der Ligaausschuss besteht aus dem Spielleiter und den gewählten Ligaobleuten.
(2) Der Spielleiter hat den Vorsitz im Ligaausschuss. Er kann einen Vertreter bestimmen.
(3) Der Ligaausschuss bestimmt für die nächste Saison:
- die Anzahl der einzelnen Staffeln.
- die Anzahl der Mannschaften je Staffel; diese sollte nicht unter 8 und nicht über 12 liegen.
- die Zugehörigkeit der Mannschaften zu den einzelnen Staffeln. Hierbei muss die regionale Lage berücksichtigt werden.
- die Anzahl der regulären Auf- und Absteiger (hierbei sind eventuelle Absteiger aus der nächsten Bundesliga-Saison zu berücksichtigen).

§ 8 Auf- und Abstieg

(1) Nimmt eine Mannschaft ihr Aufstiegsrecht nicht wahr, so verliert sie das Recht auf sämtliche Ehrungen und steigt automatisch in die unterste Spielklasse ab. Über eine Geldbuße entscheidet das Präsidium gemäß § 10(1)b) Disziplinar-, Schiedsgericht- und Ehrenordnung (DSE). Die nächstrangige Mannschaft erhält stattdessen sämtliche Ehrungen und steigt in die nächsthöhere Spielklasse auf.
(2) Steigt ein Verein in die DDV-Bundesliga auf, so behalten die Mannschaften des Vereins ihre bisherigen Spielberechtigungen für die DVOS-Ligen. Steigt ein Verein aus der DDV-Bundesliga ab, so hat der Verein in der DVOS-Oberliga in der nächsten Saison eine zusätzliche Spielberechtigung. Im Zweifel greifen die Regelungen des § 8(5).
(3) Die Nominierung für den Aufstieg in die BW-Liga entscheidet das Präsidium nach Abschluss der Saison.
(4) Meldet eine Mannschaft in der nächsten Saison nicht mehr, so reduziert sich die Zahl der Absteiger der abgelaufenen Saison um eins, wenn es sich bei dieser Mannschaft nicht um einen Aufsteiger handelt. In diesem Fall reduziert sich die Zahl der Absteiger der nächsthöheren Liga um eins.
(5) Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, dürfen maximal jeweils zwei Mannschaften eines Vereins in der Oberliga teilnehmen. Würde der Fall eintreten, dass mehr als zwei Mannschaften in einer Liga spielberechtigt wären, so steigt die nächstrangige Mannschaft eines anderen Vereins auf bzw. die schlechteste Mannschaft des Vereins steigt ab - die Zahl der regulären Absteiger dieser Liga reduziert sich hierdurch um eins.
(6) In unklaren Fällen entscheidet der Ligaausschuss autonom.

§ 9 Mannschaftsmeldung

(1) Die Mannschaftsmeldungen müssen bis zum Meldetermin erfolgen, dass der Ligaausschuss seine Arbeit in vertretbarem Zeitraum durchführen kann.
(2) Die Mannschaftsmeldung beinhaltet: Zahl der Mannschaften, die jeweilige Spielklasse, den jeweiligen Heimspieltag und die Kontaktadressen des Vereinsvorstandes.
(3) Die Spielermeldung beinhaltet: die Mannschaftsnummerierung, die Spielklasse, den Teamcaptain mit Telefon, den stellvertretenden Teamcaptain mit Telefon, den Heimspieltag, das Spiellokal mit Adresse und Telefon und alle für die Mannschaft gemeldeten Spieler mit BWDV-Passnummer und Namen.

§ 10 Ligapokal

(1) Alle zu den Ligen gemeldeten Teams spielen um den Ligapokal.
(2) Die Paarungen werden ausgelost. Niederklassigere Mannschaften haben bis einschließlich Achtelfinale immer Heimrecht.
(3) Bei Gleichklassigkeit und ab Viertelfinale genießt der Erstgezogene Heimrecht.
(4) Die Spiele werden im k.o.-System ausgetragen.
(5) Gespielt werden 4 Einzel, 2 Doppel und 4 Einzel best of five. Jeder Spieler darf maximal ein Einzel pro Block und ein Doppel spielen. Gleiche Spielpaarungen sind unzulässig und müssen durch die Gastmannschaft geändert werden.
(6) Bei Satzgleichstand entscheidet ein Teamgame 1001 best of three, bei dem von jeder Mannschaft 4 Spieler teilnehmen, die auch vorher schon gespielt haben, und zwar unabhängig vom leg-Verhältnis. Das Teamgame beginnt die Mannschaft die den Wurf auf das Bull´s Eye gewinnt. Das zweite Leg beginnt dann die andere Mannschaft.
(7) Das Final Four wird auf neutralem Boden ausgetragen. Der Spielort muss mindestens 4 Boards haben und Sitzplätze für 20 Personen bieten.
(8) Tritt ein Team mit weniger als 4 Spielern an, so wird das Spiel gewertet, als ob das Team nicht angetreten wäre.
(9) Spielverlegungen sind nur als Vorverlegung bzw. innerhalb der angesetzten Spieltage der jeweiligen Pokalrunde möglich und bedürfen der Zustimmung des Verbandsspielleiters.

§ 11 Supercup

(1) Der Supercup wird zwischen dem Meister der Oberliga und dem Pokalsieger ausgespielt. Sind der Meister der Oberliga und der Pokalsieger dasselbe Team, so ist das Team auch automatisch Sieger des Supercups.
(2) Gespielt werden 4 Einzel, 2 Doppel und 4 Einzel best of five. Jeder Spieler darf maximal ein Einzel pro Block und ein Doppel spielen. Gleiche Spielpaarungen sind unzulässig und müssen durch die Gastmannschaft geändert werden.
(3) Bei Gleichstand entscheidet ein Teamgame 1001 best of three, bei dem von jeder Mannschaft 4 Spieler teilnehmen, die auch schon vorher gespielt haben, und zwar unabhängig vom leg-Verhältnis. Das Teamgame beginnt die Mannschaft die den Wurf auf das Bull´s Eye gewinnt. Das zweite Leg beginnt dann die andere Mannschaft.
(4) Die Begegnung findet an einem neutralen Ort statt.
(5) Tritt ein Team mit weniger als 4 Spielern an, so wird dieses Spiel gewertet, als ob das Team nicht angetreten wäre.

§ 12 Sommerliga

(1) Die Sommerliga kann als Mannschaftswettbewerb innerhalb der Sommerpause des regulären Spielbetriebes ausgerichtet werden.
(2) Die Bestimmungen der Spielberechtigung unter § 3 und des Ligaspielbetriebes unter § 6 ff. finden Anwendung. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.
(3) Das Präsidium setzt zu Beginn der Sommerliga einen Spielleiter ein.

§ 13 Spielbericht

(1) Für jede Begegnung ist ein Spielbericht in Blockschrift auszufüllen.
(2) Der Spielbericht enthält: Datum, Name der Teams, Passnummern, Namen und Vornamen der Spieler, Ergebnisse in sets und legs, jedes High finish ab 100, alle 180er, die Short Games mit 18 und weniger Darts sowie die Unterschriften beider Teamcaptains oder ihrer Vertreter.
(3) Die Aufstellung der Teams erfolgt vollständig und verdeckt zuerst durch die Heimmannschaft und dann durch die Gastmannschaft.
(4) Der Spielbericht ist von beiden Teamcaptains auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.
(5) Jeder Teamcaptain erhält eine Durchschrift des Spielberichts. Ein Lichtbild des Spielberichtes ist umgehend an den jeweiligen Ligaobmann, bzw. bei Pokalspielen an den Verbandsspielleiter zu senden.
(6) Die Original-Spielberichte verbleiben bis zum Beginn der nächsten Saison bei der Heimmannschaft und müssen bei Streitfällen dem Präsidium zur Verfügung gestellt werden.

§ 14 Ligaabschluss

(1) Zum Ende der Saison findet ein Ligaabschluss statt, bei dem die besten Einzelspieler und Mannschaften geehrt werden.
(2) Die Ausführungsregeln werden durch das Präsidium festgelegt.

§ 15 Nichtantritt

(1) Tritt eine Mannschaft während einer Saison bei einem Liga- oder Pokalspiel,
   a) 1 Mal nicht an, dann ergeht eine Verwarnung durch den Ligaobmann / Spielleiter.
   b) 2 Mal nicht an, dann ergeht eine zweite Verwarnung und Geldbuße. Die Höhe der Geldbuße regelt die Finanzordnung (FO) in § 3(1)c). Die Strafe muss innerhalb 14 Tage, nach Rechnungsstellung an den Verein, bezahlt sein. Über die Verwendung der Strafe entscheidet das erweiterte Präsidium.
   c) 3 Mal nicht an oder bezahlt die Strafe aus b) nicht fristgerecht, wird das Spielrecht der Mannschaft für die laufende Saison entzogen und die Mannschaft steigt in die nächstniedrigere Klasse ab. Alle bisherigen Ligaspiele werden gestrichen.

d) Ist die Strafe bis Meldeschluss der kommenden Saison nicht bezahlt, ist der Verein nicht spielberechtigt.

(2) Tritt eine Mannschaft während einer Saison bei einem Liga- oder Pokalspiel nicht an, so wird das Spiel mit der maximalen Set- und Leganzahl für die gegnerische Mannschaft gewertet.
(3) Tritt eine Mannschaft während einer Saison bei einem Ligaspiel nicht an, so werden der Mannschaft 2 Punkte in der Tabelle abgezogen.

§ 16 Unstimmigkeiten

(1) Bei Unstimmigkeiten obliegt die Entscheidung zuerst dem jeweiligen Ligaobmann, dann dem Spielleiter, dann dem erweiterten Präsidium.
(2) Bei Mannschaftswettbewerben sind Unstimmigkeiten auf dem Spielbericht festzuhalten.
(3) Bereits vor Spielbeginn bekannte Unstimmigkeiten müssen, soweit möglich, vor Aufnahme des Spiels beseitigt werden.
(4) Wenn ein Ligaobmann zwei Tage nach dem Spiel noch nicht über das Ergebnis informiert sein sollte, so kann er das Spiel mit der höchstmöglichen Punkt-, set- und leg-Zahl für die Heimmannschaft verloren werten.
(5) Abweichend von § 13(6) ist der Spielbericht bei Unstimmigkeiten umgehend an den jeweiligen Ligaobmann versendet werden.
(6) Näheres regelt die Disziplinar-, Schiedsgericht- und Ehrenordnung (DSE).

Teil III: Ranglistenturniere

§ 17 Einleitung

(1) Es werden jährlich maximal 6 RLT, davon 4 DVOS-RLT und 2 DVOS Open (für alle im BWDV gemeldeten Spieler) seitens des DVOS vergeben. Alle Mitgliedsvereine im DVOS können sich um die Ausrichtung eines RLT bewerben. Termine werden in Absprache mit den Vereinen vom DVOS festgelegt. Auf Termine des BWDV bzw. DDV wird soweit als möglich Rücksicht genommen. Die Vergabe erfolgt durch das erweiterte DVOS-Präsidium und wird durch einen schriftlichen Vertrag, der Näheres regelt, fixiert. Die Ausrichtung der Open regelt die BWDV-RLT-Ordnung.

§ 18 Turnierausrichtung

(1) Die Turnierausrichtung obliegt dem Veranstalter. Dieser haftet für die ordnungsgemäße Durchführung des RLT. Es muss ein separates Turnier für Damen, Herren und Jugend gespielt werden.

§ 19 Meldeschluss

(1) Meldeschluss für alle DVOS-Ranglistenturniere (Damen und Herren) ist der Montag vor Veranstaltungstermin. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich online über die Homepage des DVOS e. V. unter Angabe des Namens und Vereins. Eine Nachmeldung ist am Turniertag bei doppelter Startgebühr bis spätestens 30 Minuten vor Turnierbeginn bei der Turnierleitung möglich.
(2) Die Anmeldung zu den Juniorendisziplinen erfolgt am Spieltag bis 30 Minuten vor Beginn vor Ort.

§ 20 Spielort

(1) Es muss auf mindestens 16 Boards gespielt werden – über Ausnahmeregelungen entscheidet das Präsidium auf Antrag. Der Spielort muss ausreichend Raum für eine ordnungs- und regelgemäße Durchführung des Ranglistenturniers gewährleisten.

§ 21 Spieltermin

(1) Alle DVOS-RLT werden am Samstag gespielt. Das Herren-, Damen- und das Jugendturnier beginnen jeweils um 11:00 Uhr. Handelt es sich bei dem DVOS-RLT gleichzeitig um ein BWDV-RLT, so gelten die Bestimmungen des BWDV e. V.
(2) Das Jugendturnier muss bis 18:00 Uhr beendet sein.

§ 22 Startgeld

(1) Die Höhe des Startgeldes regelt die Finanzordnung (FO) in § 3(2)a).
(2) Der Veranstalter ist verpflichtet Preise gemäß § 3(2)b) der Finanzordnung (FO) auszuschütten. Die ersten 12 Herren, die ersten 4 Damen, die ersten 3 Jugendlichen werden mit Preisen bedacht (Jugendpreise übernimmt der Veranstalter). Dem Veranstalter ist es überlassen weitere Geld- und Sachpreise auszuschütten.
(3) Angemeldete Spieler, die an Ranglistenturnieren nicht anwesend sind, erhalten keine Ranglistenpunkte. Der Spieler hat kein Anrecht auf Erstattung des bereits gezahlten Startgeldes.

§ 23 Spielmodus

(1) Der Spielmodus für RLT ist „best of five“ Doppel k.o. Ab 6 im Turnier verbleibenden Herren, bzw. 3 im Turnier verbleibenden Damen ändert sich der Spielmodus jeweils auf „best of seven“ für alle restlichen Begegnungen.
(2) Der Spielmodus muss auf der Einladung vermerkt sein.

§ 24 Auslosung und Setzmodus

(1) Bei der Auslosung muss mindestens ein Mitglied des erweiterten Präsidiums des DVOS anwesend sein.
(2) Gesetzt werden bei DVOS-RLT nur die bestplatzierten angemeldeten 8 Herren, 4 Damen und 4 Jugendlichen der DVOS- Rangliste (siehe 0). Erscheint ein gemeldeter, gesetzter Spieler nicht zum Turnier, rückt der nächstplatzierte Spieler der Setzliste nicht nach.

§ 25 Jugend

(1) Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen an Seniorendisziplinen nicht teilnehmen. Sie können jedoch auf Antrag eines Erziehungsberechtigten durch den DVOS Jugendwart dazu berechtigt werden in Einzelfällen an Seniorendisziplinen teilzunehmen. In diesem Fall geht die Personensorge einschließlich der Aufsichtspflicht auf die Erziehungsberechtigten über.
(2) Jugendliche ab dem 16.Lebensjahr können wählen, ob sie in der Kategorie Junioren oder Senioren spielen wollen. Hier gilt das Akkumulationsverbot, d. h. Spieler, die für das Jugendturnier gemeldet sind, dürfen nicht an parallellaufenden Seniorendisziplinen teilnehmen bzw. Spieler, die zur Teilnahme an einer parallel durchgeführten Seniorendisziplin berechtigt werden, bleibt die Teilnahme an einem Jugendturnier verwehrt.
(3) Melden sich für das Jugendturnier maximal 8 Jugendliche an, so dürfen diese Jugendlichen zusätzlich in der entsprechenden Seniorendisziplin starten. Der Meldeschluss für die Seniorendisziplin und das Akkumulationsverbot sind für diese Jugendlichen aufgehoben.
(4) Im Rahmen der Jugendförderung kann der DVOS zusätzliche Jugendturniere durchführen. Über eine abweichende Spielberechtigung und den Spielmodus entscheidet der Jugendwart.

§ 26 Schreibpflicht

(1) Jeder Spieler, der sein Spiel verloren hat, ist verpflichtet, sich eine angemessene Zeit (ca. 30 Minuten) als Schreiber zur Verfügung zu halten.

(2) Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ohne sich nach der angemessenen Zeit bei der Turnierleitung abgemeldet zu haben, wird er mit einem Punktabzug von fünf Punkten bestraft.

§ 27 Rangliste

(1) Innerhalb von drei Werktagen sendet der Veranstalter die Ergebnisse des RLT an den Verbandsspielleiter.
(2) Die DVOS-Rangliste wird vom DVOS -Präsidium herangezogen für die Qualifikation des DVOS-Masters und um ein Auswahlteam aufzustellen, das sich dann mit anderen Auswahlteams im sportlichen Wettkampf misst.
(3) Die Platzierungen innerhalb der Rangliste sowohl Herren/Damen/Jugend richtet sich nach der erreichten Punktzahl. Bei Punktgleichheit entscheidet über die Platzierung die Mehrheit der besseren Einzelergebnisse der vergangenen 6 Ranglistenturniere.

§ 28 Ranglistenpunkte

(1) Doppel k.o. - Herren / Damen / Jugend:

1.	Platz	18	Punkte
2.	Platz	16	Punkte
3.	Platz	14	Punkte
4.	Platz	12	Punkte
5. - 6.	Platz	11	Punkte
7. - 8.	Platz	10	Punkte
9. - 12.	Platz	9	Punkte
13. - 16.	Platz	8	Punkte
17. - 24.	Platz	7	Punkte
25. - 32.	Platz	6	Punkte
33. - 48.	Platz	5	Punkte
49. - 64.	Platz	4	Punkte
65. - 96.	Platz	3	Punkte
97. - 128.	Platz	2	Punkte
129. - 192.	Platz	1	Punkte

§ 29 Setzschlüssel

(1) Setzschlüssel Herren
1. Gruppe RL Nr. 1 in oberer Hälfte
1. Gruppe RL Nr. 8 in unterer Hälfte
2. Gruppe RL Nr. 5 in oberer Hälfte
2. Gruppe RL Nr. 4 in unterer Hälfte
3. Gruppe RL Nr. 2 in oberer Hälfte
3. Gruppe RL Nr. 7 in unterer Hälfte
4. Gruppe RL Nr. 6 in oberer Hälfte
4. Gruppe RL Nr. 3 in unterer Hälfte

(2) Setzschlüssel Damen/Jugend
1. Gruppe RL Nr. 1 in oberer Hälfte
1. Gruppe RL Nr. 4 in unterer Hälfte
2. Gruppe RL Nr. 2 in oberer Hälfte
2. Gruppe RL Nr. 3 in unterer Hälfte

(3) Setzliste der Freilose (wird nur angewendet, sofern die Turnierverwaltung nicht über ein zugelassenes Programm erfolgt!)
• Gruppe für 32 Spieler
Freilos 1 an Position 32
Freilos 2 an Position 16
Freilos 3 an Position 24

Freilos 4 an Position 8
Freilos 5 an Position 28
Freilos 6 an Position 12
Freilos 7 an Position 20
Freilos 8 an Position 4
Freilos 9 an Position 30
Freilos 10 an Position 14
Freilos 11 an Position 22
Freilos 12 an Position 6
Freilos 13 an Position 26
Freilos 14 an Position 10
Freilos 15 an Position 18
• Gruppe für 16 Spieler
Freilos 1 an Position 16
Freilos 2 an Position 8
Freilos 3 an Position 12
Freilos 4 an Position 4
Freilos 5 an Position 14
Freilos 6 an Position 6
Freilos 7 an Position 10

§ 30 DVOS-Einzelmeisterschaft

(1) Die Einzelmeisterschaft wird im Laufe der Saison bei einem vom Präsidium bestimmten Ranglistenturnier ausgespielt.

§ 31 Sonstiges

(1) Die DVOS Ranglistenersten (Damen, Herren) der abgeschlossenen Saison nehmen auf Kosten (Fahrtkostenzuschuss, Übernachtung und Startgeld) des DVOS e. V. an einem Turnier auf Vorschlag des Präsidiums teil. Die Reise und die Teilnahme an diesem Turnier sind nicht übertragbar. Sollte einer der Ranglistenersten die Reise und das Turnier nicht antreten können, fließt das Geld über eine Rücktrittsversicherung wieder an den DVOS e. V. zurück.
(2) Wird ein Jugendspieler nach dem 1. RLT der Saison 18 Jahre alt, darf der Spieler weiterhin an den Jugend-RLT der Saison teilnehmen.
(3) Die Jugendlichen erhalten auf den RLT vom Veranstalter mindestens 2 alkoholfreie Getränke und 1 Essen zum halben Preis.
(4) Das Mitbringen von Speisen und Getränken und deren Verzehr ist auf sämtlichen Veranstaltungen verboten.

Teil IV: DVOS-Masters

§ 32 Einleitung

(1) Das DVOS-Masters soll ein Vergleichswettkampf der besten Spieler des DVOS sein und wird einmal pro Jahr ausgerichtet.
(2) Das DVOS-Masters wird einmal pro Jahr, im Zeitraum zwischen Ligaende und Ligabeginn ausgetragen. Turnierleitung des DVOS-Masters ist das erweiterte Präsidium des DVOS.

§ 33 Teilnahmeberechtigung

(1) Die Teilnahmeberechtigung am DVOS-Masters ist nicht übertragbar bzw. der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind Entscheidungen des Verbands-, Schied- und Ehrengerichts.

(2) Spielberechtigt sind gemäß DVOS-Rangliste:
- die besten Herren bis Platz 64
- die besten Damen bis Platz 16
- die besten Jugendlichen bis Platz 8
- die jeweiligen Vorjahressieger, sofern er am Termin des Masters Mitglied im DVOS ist, mit Ausnahme des Vorjahressiegers bei der Jugend, wenn dieser das 18. Lebensjahr vor dem 1. RLT der Saison vollendet hat.

(3) Die Teilnehmer werden vom Dartverband Oberschwaben eingeladen. Die rechtzeitig zum ausgeschriebenen Termin eingegangenen Rückmeldungen gelten als verbindliche Zusagen. Nachmeldungen und Nachnominierungen sind nicht möglich.
(4) Kommt ein in der ersten Runde nichtangetretener Spieler noch vor Beginn der ersten Verliererrunde, so kann er noch einsteigen.

§ 34 Startgeld

(1) Für das DVOS-Masters ist von den Teilnehmern kein Startgeld zu entrichten.

§ 35 Spielmodus

(1) Der Spielmodus ist mit dem Spielmodus für Ranglistenturniere gemäß § 23(1) identisch. Beim DVOS-Masters findet die Setzliste aus der Ranglistenordnung keine Anwendung.
(2) Alle teilnahmeberechtigten Spieler werden unter Nichtberücksichtigung ihrer Ranglistenpunkte und Position frei zugelost (Damen, Herren, Jugend).
(3) Bei den Jugendlichen wird zwischen weiblicher und männlicher Jugend nicht unterschieden.

§ 36 Auslosung

(1) Um Manipulationsgerüchten vorzubeugen, ist die Turnierleitung verpflichtet die Auslosung der Herren, Damen und Jugend jeweils vor dem jeweiligen Turnierbeginn vorzunehmen.

§ 37 Turnierbeginn

(1) Der Turnierbeginn wird mit der Einladung bekanntgegeben. Der Veranstalter kann die genauen Zeiten im Vorfeld beim Spielleiter erfragen.

§ 38 Finale

(1) Für den Zeitraum des Mastersfinales der Jugend wird der allgemeine Spielbetrieb unterbrochen.
(2) Die Endspiele der Damen und Herren finden wie folgt statt:
a) Damenfinale
b) Herrenfinale
(3) Alle Finale finden auf der Bühne oder ähnlichem statt.

§ 39 Preise

(1) Der DVOS stellt für Herren, Damen und Jugendliche je einen Wanderpokal.
(2) Diese Wanderpokale bekommt der jeweilige Masterssieger.
(3) Die Sieger dürfen den Wanderpokal mit nach Hause nehmen. Sie verpflichten sich, dass der Wanderpokal zum nächsten DVOS-Masters in unversehrtem Zustand und auf ihre Kosten wieder zur Verfügung steht.
(4) Der Wanderpokal geht in das Eigentum eines Spielers(in) über, wenn diese(r) den Wanderpokal dreimal in Folge gewonnen hat.

§ 40 Siegerehrung

(1) Die Siegerehrung der Jugend findet spätestens um 18:00 Uhr statt.
(2) Die Siegerehrungen der Damen- und Herrenrunde finden direkt nach den Finalen beider statt.
(3) Es werden keine Preise, egal welcher Form, vor der Siegerehrung ausgegeben. Geldpreise, die nicht durch den Spieler selbst abgeholt werden, gehen an den DVOS zurück.
(4) In Härtefällen behält sich die Turnierleitung Änderungen vor.

§ 41 Verstöße

(1) Bei groben Verstößen gegen die Sportlichkeit oder das Ansehen des DVOS kann ein Spieler von der Turnierleitung aus dem laufenden Turnier ausgeschlossen werden. Er hat damit keinen Anspruch auf Preise. Sein eventuell erreichtes Preisgeld fließt an den DVOS zurück.

§ 42 Sonstiges

(1) In allen anderen Punkten gilt die Ranglistenordnung des DVOS.

§ 43 Preisverteilung Herren

(1) Preise

Platzierung	Prämie	zusätzlich
1. Platz	180,00 Euro	Pokal
2. Platz	140,00 Euro	Pokal
3. Platz	100,00 Euro	Pokal
4. Platz	75,00 Euro	- / -
2 x 5. Platz	50,00 Euro	- / -
2 x 7. Platz	40,00 Euro	- / -
4 x 9. Platz	30,00 Euro	- / -
4 x 13. Platz	20,00 Euro	- / -
8 x 17. Platz	10,00 Euro	- / -

§ 44 Preisverteilung Damen

(1) Preise

Platzierung	Prämie	zusätzlich
1. Platz	100,00 Euro	Pokal
2. Platz	75,00 Euro	Pokal
3. Platz	60,00 Euro	Pokal
4. Platz	50,00 Euro	- / -
2 x 5. Platz	35,00 Euro	- / -

§ 45 Preisverteilung Jugend

(1) Preise

Platzierung	Prämie	zusätzlich
1. Platz	75,00 Euro	Pokal
2. Platz	50,00 Euro	Pokal
3. Platz	40,00 Euro	Pokal
4. Platz	25,00 Euro	- / -

Jugendordnung (JO)

§ 1 Einführung

(1) Jedes Mitglied des DVOS ist mit seiner Aufnahme in den Ligaverein verpflichtet die Jugendarbeit zu unterstützen.
(2) Die JO begründet sich entsprechend dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit.

§ 2 Definition des Begriffs Jugend

(1) Jugendliche sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
(2) Spielberechtigt sind Jugendliche ab dem vollendeten 7. Lebensjahr.

§ 3 Vertretung der Jugend im DVOS

(1) Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugendlichen im Präsidium des DVOS.
(2) Einmal jährlich soll eine Jungendversammlung stattfinden, zu der alle Jugendlichen und alle Jugendwarte der Mitglieder eingeladen werden, um die Schwerpunkte der aktuellen Jugendarbeit festzulegen. Die Organisation der Versammlung erfolgt durch den Jugendwart.

Inhaltsverzeichnis

SATZUNG **2**
§ 1 Name und Sitz des Vereins 2
§ 2 Zweck des Vereins 2
§ 3 Geschäftsjahr 2
§ 4 Sprachregelung 2
§ 5 Mitgliedschaft 3
§ 6 Rechte und Pflichten 3
§ 7 Ende der Mitgliedschaft 3
§ 8 Organe des Ligavereins 4
§ 9 Delegiertenversammlung 4
§ 10 Präsidium 4
§ 11 Das erweiterte Präsidium 5
§ 12 Ehrenamtliche Tätigkeit 5
§ 13 Wahlen und Abstimmungen 6
§ 14 Satzungsänderungen 6
§ 15 Zweckvermögen 6
§ 16 Auflösung des Vereins 6

DISZIPLINAR-, SCHIEDSGERICHT- UND EHRENORDNUNG (DSE) **7**
Teil I: Disziplinar- und Schiedsgerichtsordnung 7
§ 1 Geltungsbereich 7
§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder 7
§ 3 Organe 7
§ 4 Verfahrensgrundsätze 7
§ 5 Befangenheit 7
§ 6 Übermittlung und Bekanntgabe 8
§ 7 Zuständigkeit des Präsidiums 8
§ 8 Aufgaben des Präsidiums 8
§ 9 Entscheidungsfindung des Präsidiums 8
§ 10 Disziplinarmaßnahmen des Präsidiums 8
§ 11 Zusammensetzung des Schiedsgerichts 8
§ 12 Zuständigkeit des Schiedsgerichts 9
§ 13 Zulässigkeit 9
§ 14 Fristen und aufschiebende Wirkung 9
§ 15 Gebühren 9
§ 16 Entscheidungsfindung des Schiedsgerichts 9
§ 17 Schiedsgerichtsverfahren 9
§ 18 Zuständigkeit der Delegiertenversammlung 9
§ 19 Entscheidungsfindung der Delegiertenversammlung 10
§ 20 Abschließende Bestimmungen 10
Teil II: Ehrenordnung 10
§ 21 Ehrenmitglieder 10
§ 22 Sonstige Ehrungen 10

FINANZORDNUNG (FO) **11**
§ 1 Einleitung 11
§ 2 Beitragsordnung 11
§ 3 Gebührenordnung 11
§ 4 Erhebung und Mahnwesen 11
§ 5 Stundung 11
§ 6 Haushaltsjahr 12
§ 7 Haushaltsrahmenplan 12

DATENSCHUTZRICHTLINIE (DR) **13**
§ 1 Einleitung 13
§ 2 Erhobene Daten 13
§ 3 Datenmeldung 13
§ 4 Datenspeicherung 14
§ 5 Datenweitergabe innerhalb des DVOS e. V.-Präsidiums 14
§ 6 Datenweitergabe außerhalb des DVOS e. V. -Präsidiums 14
§ 7 Löschung von personenbezogenen Daten 15
§ 8 Verpflichtungserklärung 15
§ 9 Datenschutzreferent 15

WAHL - U. ABSTIMMUNGSORDNUNG (WO) **16**
§ 1 Einführung 16
§ 2 Zuständigkeit 16
§ 3 Grundlagen 16
§ 4 Delegiertenstimmen 16
§ 5 Präsidiumswahlen 16
§ 6 Rechnungsprüfer und Stellvertreter 17
§ 7 Schiedsgericht 17
§ 8 Wahlzusammenfassung 17

SPIELORDNUNG (SO) **18**

Teil I: Allgemeine Regelungen 18
§ 1 Allgemeines 18
§ 2 Spielbereich 18
§ 3 Spielberechtigung / Passwesen 19
§ 4 Spielbetrieb 19
Teil II: Ligaspielbetrieb und Pokal 20
§ 5 Einleitung 20
§ 6 Ligaausschuss 20
§ 7 Auf- und Abstieg 21
§ 8 Mannschaftsmeldung 21
§ 9 Ligapokal 21
§ 10 Supercup 22
§ 11 Sommerliga 22
§ 12 Spielbericht 22
§ 13 Ligaabschluss 22
§ 14 Nichtantritt 22
§ 15 Unstimmigkeiten 23
Teil III: Ranglistenturniere 23
§ 16 Einleitung 23
§ 17 Turnierausrichtung 23
§ 18 Meldeschluss 23
§ 19 Spielort 23
§ 20 Spieltermin 24
§ 21 Startgeld 24
§ 22 Spielmodus 24
§ 23 Auslosung und Setzmodus 24
§ 24 Jugend 24
§ 25 Schreibpflicht 24
§ 26 Rangliste 25
§ 27 Ranglistenpunkte 25
§ 28 Setzschlüssel 25
§ 29 DVOS-Einzelmeisterschaft 26
§ 30 Sonstiges 26
Teil IV: DVOS-Masters 26
§ 31 Einleitung 26
§ 32 Teilnahmeberechtigung 26
§ 33 Startgeld 27
§ 34 Spielmodus 27
§ 35 Auslosung 27
§ 36 Turnierbeginn 27
§ 37 Finale 27
§ 38 Preise 27
§ 39 Siegerehrung 28
§ 40 Verstöße 28
§ 41 Sonstiges 28
§ 42 Preisverteilung Herren 28
§ 43 Preisverteilung Damen 28
§ 44 Preisverteilung Jugend 28

JUGENDORDNUNG (JO) 29
§ 1 Einführung 29
§ 2 Definition des Begriffs Jugend 29
§ 3 Vertretung der Jugend im DVOS 29

INHALTSVERZEICHNIS 30